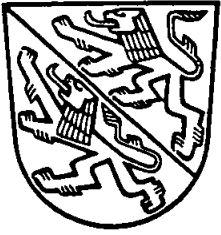


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 14. Jan. 1986

Nr. 77

Gemeinde Istighofen
Baulinienplan Parzelle Nr. 20, Genehmigungsgesuch

1. Die Ortsvorsteherschaft Istighofen ersucht mit Schreiben vom 19. November 1985 um Genehmigung des Baulinienplans für die Parzelle Nr. 20. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 41 vom 11. Oktober 1985 angekündigt; sie fand statt vom 12. Oktober bis 11. November 1985 unter dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Es wurden während der Auflage keine Einsprachen eingereicht. Da auch kein Rekurs gegen den Plan beim Baudepartement vorliegt, steht in formeller Hinsicht der Genehmigung nichts im Wege.
2. Die Parzelle Nr. 20 wurde durch Beschluss des Regierungsrates am 19. November 1985 als definitive Wohnzone W2 genehmigt. Der Regierungsrat wies im Beschluss auf den erforderlichen Baulinienplan hin; denn die Parzelle liegt südlich eines Waldes. Die Festlegung der Baulinie behindert in keinem Bereich die zonengemässe Nutzung. Sie dient der Wohnhygiene und waldwirtschaftlichen Interessen. Die durch diese Genehmigung allgemein verbindliche Waldabstandslinie hebt alle andern Abstände in diesem Bereich auf. Sie ist von Grenzsteinen aus vermasst und damit eindeutig fixiert. Die anderen Angaben beweisen, dass die Parzelle Nr. 20 auch dann noch zonengemäss überbaubar ist, wenn der grosse Grenzabstand mit 8.00 m zur Anwendung kommt. Der Baulinienplan für die Parzelle Nr. 20 ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan Parzelle Nr. 20 der Gemeinde Istighofen wird genehmigt.
2. Die sogenannte "parallele Waldabstandslinie" wird durch die Genehmigung allgemein verbindlich.
3. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Istighofen, 8575 Istighofen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchamt des Kreises Bussnang, 9565 Bussnang
 - Kantonsforstamt (2)
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

